

Teil B Leistungsbeschreibung

(wird bei Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil)

Atlassian 2026

Anlagen:

Anlage 1	entfällt
Anlage 2	Organisation der BA
Anlage 3	entfällt
Anlage 4	Angaben zu Software-Nutzungsrechten

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE UND ZIEL DER AUSSCHREIBUNG	3
1.1.	Ist-Zustand	3
1.2.	Soll-Zustand.....	3
1.3.	Nachhaltigkeit.....	3
2.	AUSSCHREIBUNGSGEGENSTAND	4
2.1.	Zu überlassende Software	4
2.1.1.	wichtige Hinweise.....	4
2.1.2.	Übersicht Lizenzen.....	5
2.2.	Barrierefreiheit der Benutzeroberfläche	6
2.3.	Lizenzbedingungen	7
2.4.	Software-Asset-Management (SAM) der BA	7
2.5.	Softwarepflege und Support.....	8
2.6.	Art der Lieferung	9
3.	VERTRAGSLAUFZEIT UND DAUER DER LEISTUNG	10
4.	DATENSCHUTZ.....	10
5.	ABKÜRZUNGEN / GLOSSAR.....	11

1. Ausgangslage und Ziel der Ausschreibung

1.1. Ist-Zustand

Das IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit (BA) entwickelt und betreibt u.a. Softwareanwendungen für unterschiedliche Anwendergruppen, wie Mitarbeiter und externe Kunden.

Für die Organisation und Dokumentation bei der Softwareentwicklung werden dabei Softwareprodukte des Herstellers Atlassian Pty Ltd (s. Kapitel 2.1) eingesetzt. Diese sind der BA bis einschließlich 30.09.2026 befristet überlassen.

1.2. Soll-Zustand

Auch über den 30.09.2026 hinaus stehen der BA die relevanten Softwareprodukte (s. Kapitel 2.1) weiterhin zur Verfügung.

1.3. Nachhaltigkeit

Green-IT und Umwelt

Um Umweltbelastungen zu reduzieren, das Angebot umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen zu verbessern und / oder die Markteinführung innovativer umweltfreundlicher Produkte gezielt zu unterstützen, beschafft die BA energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen. Weiter achtet die BA darauf, dass ein entsprechendes Umweltmanagement bei potentiellen Auftragnehmern (AN) vorliegt.

In die Leistungsbeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis fließen daher ggf. auch Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte durch Verwendung entsprechender Kriterien ein. Vorzulegende Nachweise werden im Leistungsverzeichnis explizit angefordert.

Im Zuge der Leistungserbringung wird eine aktive Mitarbeit zum Thema Nachhaltigkeit vorausgesetzt. Insbesondere setzen wir voraus, dass entsprechende Daten nach Aufforderung durch die BA durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden z.B. „Product Carbon Footprint (PCF)“.

Soziale Nachhaltigkeit

Die BA beachtet beim Einkauf soziale Nachhaltigkeitskriterien.

2. Ausschreibungsgegenstand

Während des Leistungszeitraums sind folgende nicht-optionale Leistungen vom AN zu erbringen:

- zeitlich befristete Überlassung von Softwareprodukten des Herstellers Atlassian Pty Ltd. – s. Kapitel 2.1.2
 - inkl. Pflege- und Supportleistungen durch den Hersteller (Atlassian Pty Ltd.) – s. Kapitel 2.5

2.1. Zu überlassende Software

2.1.1. wichtige Hinweise

In der untenstehenden Tabelle 1 werden die im Rahmen dieser Beschaffung befristet zu überlassenden Softwareprodukte, bzw. Lizenzen, aufgeführt.

Bitte beachten Sie für die Angebotserstellung folgende wichtige Hinweise:

- bisherige befristete Überlassung / Optionen erneute Bereitstellung / neue Produkte

Alle mit einer **SEN-Nummer** hinterlegten Softwareprodukte (s. Tabelle 1) sind **bereits bei der BA im Einsatz**, bzw. werden dieser über einen laufenden Vertrag (bis einschließlich 30.09.2026) befristet überlassen.

Lediglich die Produkte **Multivote and Enterprise Survey** (lfd. Nr.: 1.16 – Tabelle 1) und **OSLC Connector for Confluence** (lfd. Nr.: 1.18 – Tabelle 1) sind **erstmalig** befristet zu überlassen, d.h. bisher nicht bei der BA im Einsatz.

Für die BA ist relevant, dass **alle** Softwareprodukte mit Beginn des Leistungszeitraumes (s. Kapitel 3) – im geforderten Umfang – befristet überlassen werden und damit zur Nutzung bereitstehen.

Über welchen Weg der AN dies ermöglicht (Verlängerung der bestehenden Lizenzen, Renewals, Erwerb neuer Lizenzen o.a.) ist für die BA unerheblich. Hierzu werden keine Vorgaben gemacht.

- Anzahl Lizenzen / User

Die in Tabelle 1 definierte Anzahl an Lizenzen und Usern ist zwingend – ab Beginn des Leistungszeitraumes (s. Kapitel 3) – bereitzustellen. Abweichungen sind nicht zulässig.

- Multi Year Data Center Exception

Für die BA besteht eine Multi Year Data Center Exception mit der Atlassian Pty Ltd. Somit ist ein **Abschluss von 3-jährigen Data-Center-Verträgen** möglich.

- Dauer der befristeten Überlassung / Abweichung Bitbucket

Die aufgeführten Softwareprodukte sind der BA **zwingend** für **36 Monate** zu überlassen. Der Zeitraum der befristeten Überlassung muss dabei dem in Kapitel 3 definierten **Leistungszeitraum** entsprechen.

Achtung:

Bei der Software **Bitbucket** gilt eine abweichende Überlassungsdauer. Dieses Produkt ist lediglich für **12 Monate** zu überlassen. Der maßgebliche Bereitstellungstermin ist ebenfalls der in Kapitel 3 definierte Beginn des Leistungszeitraumes (d.h. der 01.10.2026).

Die entsprechenden Überlassungsdauern sind auch im zugehörigen Leistungsverzeichnis ersichtlich / hinterlegt.

- Atlassian Account

Die BA verfügt bereits über einen my.atlassian Account.

2.1.2. Übersicht Lizenzen

Die im Folgenden aufgeführten Softwareprodukte sind befristet zu überlassen (Miete).

Nr.	Produktbezeichnung	SEN-Nummer	Lizenzart	Anzahl / User
Confluence				
1.1	Confluence SPU Datacenter Lizenzen	SEN-18781098	named use	10.000
1.2	Scroll Documents	SEN-18781099	named use	10.000
1.3	Refined Toolkit	SEN-36190224	named use	10.000
1.4	Draw.io	SEN-36190225	named use	10.000
1.5	Linking for Confluence	SEN-18781096	named use	10.000
1.6	Scroll Versions (scroll Documents)	SEN-1878109	named use	10.000
1.7	Scroll PDF Exporter	SEN-18781101	named use	10.000
1.8	Scroll Word Exporter	SEN-18781108	named use	10.000
1.9	Script Runner for Confluence	SEN-18781109	named use	10.000
1.10	Table Filter and Charts for Confluence	SEN-18781110	named use	10.000
1.11	Comala Document Manager	SEN-18781111	named use	10.000
1.12	Scroll Image Map	SEN-18781112	named use	10.000
1.13	Questions for Confluence	SEN-18781113	named use	10.000
1.14	Content Formatting for Confluence	SEN-18781114	named use	10.000
1.15	Numbered Headings	SEN-18781117	named use	10.000
1.16	Multivote and Enterprise Survey	erstmalige Beschaffung	named use	10.000
1.17	Easy Drop Down	SEN-52387675	named use	10.000
1.18	OSLC Connector for Confluence	erstmalige Beschaffung	named use	10.000
JIRA				
2.1	JIRA SPU Datacenter Lizenzen	SEN-18781102	named use	6.000
2.2	Agile User Story Maps	SEN-18781107	named use	6.000
2.3	easyBI	SEN-18781097	named use	6.000
2.4	Script Runner for JIRA	SEN-52387706	named use	6.000
2.5	Subversion	SEN-18781104	named use	6.000
2.6	Structure by Tempo	SEN-18781105	named use	6.000
2.7	Rich Filters for JIRA Dashboards	SEN-18781106	named use	6.000

2.8	Agile Tools and Filters	SEN-18781107	named use	6.000
2.9	Git Integration for JIRA	SEN-52387625	named use	6.000
2.10	CrossConnector 4 - SAP Solution Manager Integration for Jira	SEN-63393460	named use	6.000
Crowd				
3.	Crowd unlimited	SEN-18781115	Enterprise use	1
JIRA VAM				
4.1	JIRA VAM/VerBIS Datacenter Lizenzen	SEN-52387704	named use	500
4.2	Script Runner for JIRA	SEN-52387706	named use	500
4.3	JIRA Misc Workflow Extensions	SEN-52387705	named use	500
Bitbucket				
5.	Bitbucket	SEN-18781116	named use	3.000

Tabelle 1: Übersicht Lizenzen

2.2. Barrierefreiheit der Benutzeroberfläche

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts müssen alle in der BA eingesetzten IKT-Anwendungen sowie interne und externe Websites, Apps, grafische Oberflächen, elektronische Aktenführung und Dokumente die gesetzlichen Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik gemäß BITV 2.0 sowie EN 301 549 in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, und diese uneingeschränkt erfüllen.

Die BA als Arbeitgeberin beschäftigt zahlreiche Mitarbeitende mit Behinderungen. Alle intern eingesetzten IKT-Anwendungen und -Produkte werden auch auf Arbeitsplätzen von Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung eingesetzt, und müssen barrierefrei sein und die Anforderungen gemäß BGG, BITV 2.0 und EN 301 549 erfüllen.

Die Barrierefreiheit der zu beschaffenden IKT-Lösung ist im Rahmen der Entwicklung und Programmierung von Beginn an konsequent, umfassend und uneingeschränkt zu verwirklichen. Die IKT-Lösung muss auch für Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Nutzung ohne oder mit eingeschränktem Sehvermögen, ohne oder mit eingeschränktem Hörvermögen, ohne oder mit eingeschränktem Sprachvermögen, mit eingeschränkter Reichweite, Handhabung oder Kraft, ohne Risiko epileptischer Anfälle, mit eingeschränkten kognitiven, sprachlichen oder Lernfähigkeiten; siehe EN 301 549, Abschnitt 4.2) barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

Hierzu sind die Anforderungen zur Barrierefreiheit, die sich aus den einschlägigen technischen Standards (insbesondere EN 301 549, DIN EN ISO 9241-171 und DIN ISO 14289-1) und aus der [BFIT-Bund Handreichung: Barrierefreie Gestaltung von User Interface-Elementen](#) ergeben, einzuhalten und umzusetzen.

Die BA behält sich vor zu beschaffende IKT-Lösungen sowie entwickelte IKT-Lösungen einer Überprüfung gemäß den gesetzlichen Anforderungen (gemäß BITV 2.0, EN 301 549 etc.) zu unterziehen. Diese Prüfung der Vereinbarkeit mit der BITV 2.0 erfolgt im Rahmen einer neutralen, unabhängigen und Begutachtung durch entsprechend zertifizierte externe Prüfstellen.

2.3. Lizenzbedingungen

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardprodukten (u. a. Software/ Lizenz/ Programmstände) von Herstellern erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und in jedem Falle nachrangig zu den veröffentlichten Vergabeunterlagen Vertrag, Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis.

Das heißt konkret: Soweit und insofern die dem Angebot des jeweiligen ANs beigelegten Herstellerlizenzbedingungen ausschließlich die Nutzung der Software / Lizenz / Programmstände (Nutzungsbedingungen) betreffen, stimmt die BA der Einbeziehung dieser reinen Nutzungsbedingungen zu.

Sofern der Bieter Herstellerlizenzbedingungen einbeziehen möchte, sind diese spätestens mit Angebotsabgabe der BA zur Prüfung vorzulegen. Diese Bedingungen müssen jedenfalls auch in deutscher Sprache eingereicht werden. Der Inhalt der Nutzungsbedingungen darf den vorrangigen vertraglichen Nutzungsbedingungen nicht widersprechen. Sollten dennoch Widersprüche bestehen, gelten die vertraglichen Bestimmungen entsprechend ihrer Rangfolge (Vertragsbestandteile) vorrangig.

2.4. Software-Asset-Management (SAM) der BA

Die BA führt ein stringentes Softwarelizenzmanagement zur Sicherstellung eines bedarfsge rechten, transparenten, rechtskonformen und wirtschaftlichen Einsatzes von Softwarelizenzen durch. Dies beinhaltet eine sorgfältige Erhebung der hierfür benötigten Daten zum Zeitpunkt der Beschaffung.

Für eine strukturierte und auswertfreundliche Übersicht verwendet die BA die Informationsbeistellungen aus dem Formblatt „Angaben zu Software-Nutzungsrechten“ (s. Anlage 4).

Der AN ist verpflichtet, nach erfolgtem Zuschlag das Formblatt „Angaben zu Software-Nutzungsrechten“ getrennt für jedes im Leistungsverzeichnis aufgeführte Produkt, ggf. getrennt nach Lizenzarten, korrekt und vollständig auszufüllen. Die darin übermittelten Informationen müssen den in den Vergabeunterlagen, insbesondere den vertraglichen Bestimmungen, der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis und dem Angebot des Auftragnehmers, enthaltenen Angaben entsprechen und dürfen hiervon nicht abweichen.

Je beauftragtem Produkt und Lizenzart ist ein ausgefülltes Formblatt „Angaben zu Software-Nutzungsrechten“ innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung in elektronischer Form zu übersenden. Die Empfängeradresse wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben.

2.5. Softwarepflege und Support

Der AN stellt der BA Pflege- und Supportleistungen **des Herstellers Atlassian Pty Ltd.** für die in Kapitel 2.1.2 benannten Softwareprodukte zur Verfügung.

Die Pflegeleistungen und der Support durch den Hersteller sind mit dem Beginn des Leistungszeitraums (s. Kapitel 3) aufzunehmen und während dessen gesamten Laufzeit zu erbringen.

Tätigkeiten vor Ort, in den Räumlichkeiten der BA, sind **nicht möglich**.
Ein **Remote-Zugriff** auf die IT-Systeme der BA ist **nicht möglich**.

Servicezeit: Pflege / Support

- Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr – Feiertage (s. Glossar) ausgenommen

Pflegeleistungen

Der Hersteller übernimmt die Pflege der Software im jeweils aktuellen Programmstand und den bei der BA eingesetzten Vorgänger-Programmständen; das heißt, die Softwarepflege steht auch nach Veröffentlichung eines erfolgten Release- bzw. Versionswechsels der BA weiterhin in vollem Umfang für die Dauer des Leistungszeitraums (s. Kapitel 3) zur Verfügung.

Der Hersteller prüft alle Softwareprodukte sowie die Ergänzungen und Verbesserungen vor der Übergabe an die BA auf Schadsoftware. Durchführung, Inhalte und Ergebnisse dieser Prüfung sind der BA auf Wunsch nachzuweisen.

Der Hersteller verpflichtet sich im Rahmen von Updates zur Bereitstellung von Release-Notes und einer Update-Anleitung (in PDF-Form) per E-Mail. Die E-Mail-Adresse wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

- **Überlassung neuer Programmstände**
Neue Programmstände sind der BA mit entsprechenden Anleitungen und Migrationsskripten zur fehlerfreien Integration unverzüglich und eigeninitiativ zur Verfügung zu stellen. Die BA entscheidet dann, ob diese eingesetzt werden. Es besteht keine Abrufverpflichtung.
- **Störungsbeseitigung**
Störungsbeseitigung gemäß der Reaktions- und Wiederherstellungszeiten in der untenstehenden Tabelle 2. Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten laufen innerhalb der Servicezeit (s. Glossar). Maßgeblich ist der Eingangszeitpunkt der jeweiligen Störungsmeldung.

Die Festlegung der Störungsklasse erfolgt durch die BA. Im Einzelfall ist eine Anpassung im Rahmen einer gemeinsamen Abstimmung möglich. Das letzte Entscheidungsrecht liegt immer bei der BA.

<u>Störungs- klasse</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Reaktionszeit in Stunden</u>	<u>Wiederher- stellungs- zeit in Stunden</u>
Prio 1	Betriebsver- hindernde Störung	Ausfall des Systems, Daten- schutzpanne, IT-Sicherheitsvorfall	bis zu 3 h	bis zu 12 h
Prio 2	Betriebsbe- hindernde Störung	Negative Beeinträchtigung (z.B. Performance, Funktionalität)	bis zu 6 h	bis zu 120 h
Prio 3	Leichte Störung	Technische Anfragen, Unterstüt- zung, Feature Requests etc.	bis zu 24 h	bis zum / im nächstmöglich- sten Update

Tabelle 2: Störungsklassen / Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Support

- Bereitstellung eines Hersteller-Supports zur Beantwortung von Fragen der BA (telefonisch, per E-Mail und Support-Portal) innerhalb der Servicezeit (s. Glossar)
 - Der Support muss grundsätzlich in deutscher Sprache zur Verfügung stehen. Lediglich bei technischen Beschreibungen wird Englisch akzeptiert.
 - Es muss eine einzige und kostenfreie Rufnummer zur Kontaktaufnahme zur Verfügung stehen.
 - Rufnummer und Mail-Adresse sind der BA unverzüglich nach Zuschlag mitzuteilen.
- Für die BA muss eine durchgängige Zugriffsmöglichkeit auf produktzugehörige Dokumentationen (z.B. Anleitungen, Programmdokumentationen) möglich sein. Entsprechende Unterlagen müssen fortlaufend aktualisiert werden.

2.6. Art der Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Abruf (=Bestellung).

Die Lieferung der Software (z. B. Lizenzkeys / Lizenzzertifikate, Programmstände, Hotfixes) hat elektronisch zu erfolgen. Für die elektronische Lieferung ist ein Lieferzeitraum von 10 Arbeitstagen ab Bestellung einzuhalten, soweit in der Bestellung kein abweichender Liefertermin vorgesehen ist.

Die elektronische Lieferung an die BA erfolgt mittels Bereitstellung eines passwortgeschützten Downloadlinks per E-Mail (E-Mail-Adresse wird nach Zuschlagserteilung bekanntgegeben) auf ein Webportal des Herstellers.

Die BA stellt kein Webportal zur Verfügung.
Eine Webportal-Lösung eines Drittanbieters ist dabei nicht zulässig.

3. Vertragslaufzeit und Dauer der Leistung

Der Vertrag beginnt mit Zuschlag.

Der Leistungszeitraum **beginnt ab dem 01.10.2026** und endet nach Ablauf von 36 Monaten, gleichzeitig mit der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Leistungen, welche innerhalb der Vertragslaufzeit abgerufen werden, sind auch nach Vertragsende zu erbringen. Dies umfasst beispielsweise die Beantwortung einer offenen Supportanfrage.

4. Datenschutz

Gemäß der Beschreibung des Leistungsgegenstandes und den Vorgaben zu den technisch-fachlichen Anforderungen an die beschriebene Leistung erfolgt im Rahmen der Leistungserbringung und Auftragserfüllung keine Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 35 Abs. 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und/oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat zudem weder Zugriff auf solche Daten noch besteht für ihn die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme.

Die BA stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass im Rahmen des technischen Supports keine personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO an den Auftragnehmer übermittelt werden. Ebenso wird seitens des Auftraggebers sichergestellt, dass der Auftragnehmer keine Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 35 SGB I erlangt.

Der Hersteller wie auch der Auftragnehmer erbringen keine Tätigkeiten vor Ort in den Räumlichkeiten der BA.

Mobil- oder Remotearbeit sind nicht zugelassen.

Zum Zweck der Kommunikation der BA mit dem Auftragnehmer werden lediglich Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse - freiwillige Angaben) der direkten Ansprechpartner übermittelt. Personenbezogene o. ä. sensible Daten werden nicht übermittelt.

5. Abkürzungen / Glossar

Begriff	Bemerkung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
Arbeitstage	Montag bis Freitag, außer an bundeseinheitlichen und an nicht bundeseinheitlichen Feiertagen am Erfüllungsort sowie am 24. Dezember und 31. Dezember.
BA	Bundesagentur für Arbeit
Barrierefreiheit	Gesetzliche Vorgaben gemäß → BITV 2.0
BITV 2.0	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)
Dienststelle	Sammelbegriff für alle Lokationen der BA u. a. Arbeitsagenturen und Geschäftsstellen.
Feiertag	Als Feiertage gelten bundeseinheitliche und nicht bundeseinheitliche Feiertage am Erfüllungsort (Nürnberg), sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember
RD	Regionaldirektion bzw. Regionaldirektionsbezirk (Zuständigkeitsbereich einer RD).
Remote	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der Leistungen.
Servicezeit(en)	Zeiten, innerhalb derer die BA Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch den AN hat. Hier: Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr – Feiertage ausgenommen

Tabelle 3: Glossar